

Tanzsportclub ASTORIA Hamburg e.V.



**Die Satzung in der Fassung vom 12.06.2000.
Änderung vom 07.03.2009**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Tanzsportclub Astoria Hamburg". Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name »Tanzsportclub Astoria Hamburg e.V.«.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die gemeinnützige Pflege, Erhaltung und Förderung des Tanzsports.
2. Der Verein erkennt die Satzungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und des Deutschen Sportbundes e.V. (DSB) an.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Amateurtanzsportverband an. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB Hamburg und der Mitgliedsverbände des LSB Hamburg, dessen Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Im Verein können im Bedarfsfall die in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuß, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vereinsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung der Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsausschuß mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vereinsausschuß erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt. Diese Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

§ 10 Vorstand und Vereinsausschuß

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vereinsausschuß besteht aus

- dem Vorstand
- dem Sportwart
- dem Jugendwart (ab mindestens fünf Jugendlichen)
- dem Sekretär.

3. Der Vereinsausschuß führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vereinsausschuß ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vereinsausschuß kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Vorstand und Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstands- oder Vereinsausschußmitglied frühzeitig aus, so wird das Amt vom Vereinsausschuß kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verwaltet. Die Neuwahl erfolgt für die verbliebene Amtszeit. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstands- oder Vereinsausschußmitgliedes ist möglich. Die Übernahme mehrerer Ämter in Vorstand oder Vereinsausschuß ist nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Jugendwart.

5. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet er frühzeitig aus dem Amt aus, so wird das Amt vom Vereinsausschuß kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung verwaltet. Die Neuwahl erfolgt für die verbliebene Amtszeit. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart kann gleichzeitig kein weiteres Amt in Vorstand oder Vereinsausschuß innehaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsausschuß beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsausschusses
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
- Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses (mit Ausnahme des Jugendwarts)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträgen und Umlagen in der Finanzordnung
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Entscheidung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin versandt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Mitgliederversammlungen

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Vereinsausschusses oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie im Falle des Bestehens von Abteilungen mit eigenen Kassen auch deren Kassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vereinsausschußmitglieder.

§ 18 Jugendversammlung

1. Jugendversammlungen sind durchzuführen, wenn der Verein mindestens fünf stimmberechtigte jugendliche Mitglieder hat.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt.

§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Jugendversammlung

Der Beschlußfassung durch die ordentliche Jugendversammlung unterliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendwarts
- Entlastung des Jugendwarts
- Wahl des Jugendwarts.

§ 20 Einberufung von Jugendversammlungen

Die Einberufung von Jugendversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin versandt werden.

§ 21 Ablauf und Beschlußfassung von Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart, bei dessen Abwesenheit vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder.

2. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden jugendlichen Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden jugendlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Jugendversammlungen

1. Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder, die bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres das 21. Lebensjahr vollenden.
2. Stimmrecht besitzen nur ordentliche jugendliche Mitglieder und jugendliche Ehrenmitglieder sowie der Versammlungsleiter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vereinsausschuß Ordnungen erlassen.

§ 24 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitglieder- oder Jugendversammlungen sowie des Vereinsausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften von Mitglieder- oder Jugendversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Niederschriften von Beschlüssen des Vereinsausschusses bedürfen der Unterschrift des Schriftführers.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Fall wird das Vermögen des Vereins dem Hamburger Amateurtanzsportverband e.V. ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Tanzsportes zu geführt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist bei der Gründung des Vereins am 12.06.2000 in Norderstedt beschlossen worden. Die Änderungen sind am 07.03.2009 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.